



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Haushaltssatzung der Stadt Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Tecklenburg mit Beschluss vom 16.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.193.706 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.402.584 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	18.483.882 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	19.559.659 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.216.432 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.271.680 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.327.840 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	5.000.000 EUR
----------	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen

Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 208.878 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden

dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 365 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 485 v. H.

§ 7

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NW gelten als unerheblich, wenn sie

- a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
- b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,

¹ Die aufgeführten Steuerhebesätze haben nur deklaratorischen Charakter. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte in der vom Rat der Stadt Tecklenburg am 10.05.2016 beschlossenen Hebesatzsatzung.

- d. in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 18.02.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW, während der Dienststunden im Rathaus, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 453, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.tecklenburg.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 12.03.2021

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



Stefan Streit